

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen

Junges Wohnen: Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele junge Menschen jährlich in Baden-Württemberg eine Ausbildung anstreben, die eine Unterkunft außerhalb ihres Wohnortes voraussetzt (bitte um Angaben pro Jahr seit 2017);
2. wie viele junge Menschen in Ausbildung die bestehenden Wohnheimplätze für Auszubildende in Anspruch nehmen und wie hoch der Bedarf an solchen Wohnheimplätzen insgesamt ist (bitte um Angaben pro Jahr seit 2017 bzw. Schätzung der Zahlen, falls keine konkreten Angaben möglich sind);
3. welche Rolle der Wohnraummangel und die hohen Mietpreise in Baden-Württemberg für den erwiesenen Mangel an Auszubildenden spielen;
4. welche Effekte auf dem Wohnungsmarkt und für die Situation junger Menschen in Ausbildung nach ihrer Einschätzung von einem Förderprogramm für Wohnheimplätze für Auszubildende ausgehen sollen und voraussichtlich werden;
5. mit welchen Akteuren sie bisher in Gesprächen zu den Anforderungen und Rahmenbedingungen eines Förderprogramms für Wohnheimplätze für Auszubildende war und welche Positionen diese vertreten haben;
6. welche neuen Informationen die Arbeit und die Beratungen der Landesregierung zu einer Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Junges Wohnen“, speziell in Bezug auf Wohnheime für Auszubildende, seit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen vom 27. September 2023 zutage gebracht haben;

7. ob eine Integration oder Zusammenführung der Förderprogramme für Studierende und Auszubildende, die im Rahmen des Bundesprogramms „Junges Wohnen“ ausgearbeitet werden, in die bzw. mit den bestehenden Regelungen und Programmen der Wohnraumförderung erforderlich ist;
8. ob eine Integration der gemäß § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII bestehenden Jugendwohnheime in die zu erarbeitende neue Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende vorgesehen ist;
9. welche etwaigen Änderungen im Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) vorgenommen werden müssen, um die bestehenden Wohnheime in diese Rahmenbedingungen aufzunehmen;
10. ob eine Sanierung der bestehenden Jugendwohnheime mithilfe von Mitteln eines zukünftigen Programms für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende ermöglicht werden wird;
11. welche etwaigen Änderungen im LWoFG vorgenommen werden müssen, um die Ausschreibung und Vergabe der in Rede stehenden Mittel im Rahmen der Wohnraumförderung zu ermöglichen;
12. welche weiteren Gesetze und Verordnungen auf Landes- und auf Bundesebene geändert werden müssen, um die Vergabe dieser Mittel im Rahmen der Wohnraumförderung zu ermöglichen;
13. welche Rolle die etwaige Dauer des Aufenthalts von Auszubildenden in Wohnheimen, von denen die meisten im Rahmen der dualen Ausbildung in Baden-Württemberg einen Wohnheimplatz während ihrer dreijährigen Ausbildungszeit im Vier-Wochen-Turnus in Anspruch nehmen müssen (Blockschülerinnen und Blockschüler), für die Ausgestaltung einer Förderrichtlinie oder eines Förderaufrufs spielt;
14. ob die Mittel des Förderprogramms „Junges Wohnen“ noch im Jahr 2023 vergeben werden müssen;
15. ob sie garantieren kann, dass noch im laufenden Jahr 2023 Förderrichtlinien für die Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende veröffentlicht werden oder ein Förderaufruf ergehen wird.

14.12.2023

Hoffmann, Born, Ranger, Rolland,
Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei, Wahl SPD

Begründung

Nachdem die Bundesregierung zu Beginn des Jahres den Bundesländern im Rahmen des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ Mittel in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat, von denen Baden-Württemberg 65,2 Millionen Euro erhält, ist es Aufgabe der Landesregierungen, Förderprogramme für diese Mittel zu erarbeiten. Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat bisher weder für Studierendenwohnheime noch für Auszubildendenwohnheime Förderrichtlinien vorgelegt.

Die Mittel des Sonderprogramms „Junges Wohnen“ sollen laut Vereinbarung zwischen Bund und Ländern im Rahmen der Wohnraumförderung vergeben werden. Das wirft die Frage auf, ob für die Förderrichtlinien eines Programms für Wohnraum für Auszubildende, um den es im vorliegenden Antrag vorrangig geht, die gleichen Regeln gelten müssen, wie für regulären geförderten Wohnraum.

Dies wirft die Anschlussfrage auf, ob die bestehenden Regelungen im Landeswohnraumfördergesetz (LWoFG) angepasst werden müssen, um beispielsweise Wohnraumplätze auch solchen Auszubildenden zur Verfügung zu stellen, die aufgrund der Systematik der dualen Berufsausbildung nur wenige Monate einen solchen Platz beanspruchen würden.

Dieser Antrag begehrt sowohl darüber Auskunft, wie weit die Beratungen für ein Förderprogramm gediehen sind, als auch darüber, ob und wenn ja wie bestehende Rahmenbedingungen der Wohnraumförderung verändert werden müssen, um ein sinnvolles und wirksames Programm zu erarbeiten, das die gewünschten Effekte erzielt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Nr. MLW25-27-8/225 nimmt das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele junge Menschen jährlich in Baden-Württemberg eine Ausbildung anstreben, die eine Unterkunft außerhalb ihres Wohnortes voraussetzt (bitte um Angaben pro Jahr seit 2017);

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine abschließenden Erkenntnisse vor. Auf Anfrage des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus teilten auch die Bundesagentur für Arbeit (hier die Regionaldirektion Baden-Württemberg) sowie das Statistische Landesamt Baden-Württemberg mit, insoweit über keine Informationen zu verfügen.

Das gilt gleichermaßen für die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg (LAG JSA) gemeinsam mit Auswärts Zuhause in Rechtsträgerschaft des Verbands der Kolpinghäuser, die durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (MLW) hierzu um Auskünfte gebeten wurden.

2. wie viele junge Menschen in Ausbildung die bestehenden Wohnheimplätze für Auszubildende in Anspruch nehmen und wie hoch der Bedarf an solchen Wohnheimplätzen insgesamt ist (bitte um Angaben pro Jahr seit 2017 bzw. Schätzung der Zahlen, falls keine konkreten Angaben möglich sind);

Zu 2.:

Die Landesregierung kann für die erfragten Angaben nicht auf gesicherte Daten zurückgreifen.

Die LAG JSA hat bestätigt, dass es derzeit weder eine systematische Erfassung zur Zahl der Auszubildenden, die Wohnheimplätze in Anspruch nehmen, noch zum Bedarf gebe.

Die LAG JSA hat im Jahr 2022 im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus allerdings (erstmalig) eine Bestandserhebung unter den *Jugendwohnheimen* durchgeführt. Bei dieser Befragung ist jedoch von coronabedingten Verzerrungen auszugehen.

Hochgerechnet wurde, dass in den 73 erfassten gemeinnützigen Jugendwohnheimen des Jugend- und Azubiwohnens jährlich 20 000 Gäste untergebracht werden, die zu 85 Prozent eine Berufsausbildung absolvieren. Die Zahl der Übernachtungen wird auf eine Million pro Jahr geschätzt, wobei 91 Prozent der Übernachtungen ausbildungsbezogen sind. Die Unterbringung von Auszubildenden im Blockschulbereich macht mit rund 82 Prozent der Gäste bzw. 60 Prozent der Übernachtungen die höchste Belegungsquote aus.

Pro Haus wurde eine durchschnittliche Bettenzahl von 108 Betten errechnet, somit 7 884 Betten für das gesamte Land. Die Anzahl der Betten pro Haus variiert jedoch sehr stark; erfasst wurde eine Spanne von 10 bis 548 Betten. 30 Prozent der Betten sind in Stuttgart, Mannheim, Karlsruhe und Freiburg angesiedelt.

Im Rahmen der Bestandserfassung wurde auch abgefragt, ob die Jugendwohnheime im Schuljahr 2021/2022 Anfragen abweisen mussten. Dies wurde von 57 Prozent der Einrichtungen bestätigt. Im Durchschnitt wurden etwa 25 Ablehnungen pro Haus im laufenden Jahr verzeichnet. In über der Hälfte der Fälle lag der Grund für die Ablehnung darin, dass das Jugendwohnheim insgesamt oder speziell für den angefragten Zeitraum bereits vollständig belegt war. Landesweit wurden so die bereits genannten insgesamt 1 200 Ablehnungen verzeichnet, insbesondere in den Großstädten.

Die Ergebnisse der Bestandserhebung unter Jugendwohnheimen durch die LAG JSA sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.lag-jugendsozialarbeit-bw.de/files/Jugendwohnen_Baden-W%C3%BCrtemberg.pdf.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) hat zwei Fragen zu dem thematisierten Kontext in die Unternehmensbefragung des IAB-Betriebspanels eingebracht, deren Ergebnisse derzeit noch nicht vorliegen. Die Fragen zielen darauf ab, ob und ggf. in welchem Umfang nach Einschätzung der Unternehmen mangelnde passende Wohnmöglichkeiten sowie eine schlechte Erreichbarkeit zur Nichtbesetzung von Ausbildungsstellen geführt haben und ob bzw. welche Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Vermittlung von Wohnmöglichkeiten oder Unterbringung in betriebseigenen Unterkünften) angeboten werden.

3. welche Rolle der Wohnraumangel und die hohen Mietpreise in Baden-Württemberg für den erwiesenen Mangel an Auszubildenden spielen;

Zu 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Möglicherweise werden die noch nicht vorliegenden Ergebnisse des o. g. IAB-Betriebspanels einige Rückschlüsse zulassen.

Das WM hat im Austausch mit Kammern und Wirtschaftsverbänden Hinweise aus der Praxis erhalten, dass mangelnder bezahlbarer Wohnraum für Auszubildende dazu beitragen kann, dass Ausbildungsplätze nicht besetzt werden können. Hierbei wurde betont, dass dies nicht nur in städtischen Ballungsgebieten, sondern auch im ländlichen Raum der Fall sei.

4. welche Effekte auf dem Wohnungsmarkt und für die Situation junger Menschen in Ausbildung nach ihrer Einschätzung von einem Förderprogramm für Wohnheimplätze für Auszubildende ausgehen sollen und voraussichtlich werden;

Zu 4.:

Die zu erwartenden Auswirkungen eines einzelnen Förderansatzes bezogen auf den *gesamten* Wohnungsmarkt, hier insbesondere im Sinne einer quantitativen Entlastungswirkung, müssen vor dem Hintergrund der Relationen beurteilt werden.

Ziel der Förderung von Wohnheimplätzen ist ein eng umgrenzter Teilmarkt, der nur Wohnraum umfasst, der einer konkreten Personengruppe vorbehalten ist. Solche *Teilmärkte* können mit einem wirksamen Förderansatz spürbar entlastet werden.

Eine gleichzeitige Entlastungswirkung als erkennbare Rückkopplung auf die Anspannung des Gesamtwohnungsmarkts kann von vornherein nur dann erzielt werden, wenn die Förderung der Unterstützung des Wohnens dient, das heißt dem wohnungsbezogenen Aufenthalt von einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Da es Studierendenwohnheimen vergleichbare Wohnheime für Auszubildende in der Regel nicht gibt, wird der Wohnungsmarkt um weitere Wohnangebote erweitert werden können. Während sich studentisches Wohnen auf die Universitäts- und Hochschulstandorte konzentriert, verteilt sich das Auszubildendenwohnen über das gesamte Land. Zusätzliche Wohnheimplätze für Auszubildende dienen zudem der Fachkräftegewinnung und damit der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Baden-Württemberg, indem sie die Rahmenbedingungen für die Aufnahme und Aufrechterhaltung von Ausbildungsverhältnissen und möglichst anschließender Weiterbeschäftigung verbessern. Insbesondere, wenn die räumliche Situation ein Hindernis für eine berufliche Ausbildung darstellt, könnten Wohnheimplätze für Auszubildende dazu beitragen, diese Hürde abzubauen.

5. mit welchen Akteuren sie bisher in Gesprächen zu den Anforderungen und Rahmenbedingungen eines Förderprogramms für Wohnheimplätze für Auszubildende war und welche Positionen diese vertreten haben;

6. welche neuen Informationen die Arbeit und die Beratungen der Landesregierung zu einer Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Junges Wohnen“, speziell in Bezug auf Wohnheime für Auszubildende, seit der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landesentwicklung und Wohnen vom 27. September 2023 zutage gebracht haben;

Zu 5. und 6.:

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das MLW betritt mit der Unterstützung der Schaffung von Wohnheimplätzen für Auszubildende Neuland.

Die beiden Schwerpunkte der Arbeit zum „Jungen Wohnen“ sind zum einen die Erarbeitung eines Förderansatzes und zum anderen die Bedarfsermittlung, unter anderem zur Schaffung einer Grundlage für eine zielorientierte Förderung.

Zur Schaffung von Wohnheimplätzen für die Zielgruppe der Auszubildenden wurde durch das Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ein Förderaufruf konzipiert, der sich derzeit in der Abstimmung befindet.

Mit dem darin vorgesehenen Interessenbekundungsverfahren sollen Investoren aufgefordert werden, konkret geplante Projekte, die nur *mithilfe* einer staatlichen Unterstützung realisiert werden können, vorzustellen und so zur Förderung anzumelden. Zudem eröffnet ein solches Verfahren Räume und Möglichkeiten für Äußerungen und Erörterungen. Dazu wird es unter anderem einen fachlichen Ter-

min geben, an dem die Eingeladenen ihre Sichtweise darstellen können. Die Ergebnisse werden in das nachgelagerte finalisierte Förderangebot einfließen.

Die Interessenbekundung dient damit auch der Ermittlung des Förderbedarfs. Gleichzeitig ermöglicht der Verfahrensschritt Spielräume für die weitere Abstimmung und Konkretisierung noch nicht abschließend festgelegter Förderbedingungen.

Der Start des Interessenbekundungsverfahrens im Rahmen des Förderaufrufs ist für das 1. Quartal 2024 vorgesehen.

Aus den aktuellen Gesprächen mit Praktikern bzw. Akteuren werden weiterführende Informationen gewonnen, die in die Ausarbeitung der Fördergrundlagen einfließen.

Auf Basis der so definierten Förderkriterien sollen Förderanträge gestellt und beschieden werden.

Bei der Erarbeitung eines Förderansatzes für die Schaffung von Wohnheimplätzen für Auszubildende ergeben sich für das MLW bei der Erarbeitung der Fördergrundlagen Berührungspunkte bzw. Überschneidungen mit dem Fachbereich „Berufliche Ausbildung“ im WM. Gleiches gilt für die Aufgabengebiete „Jugend“ und „Pflegerberufe, Privatschulförderung, Stabstelle Pflegekammer“ im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (SM) sowie den Bereichen „Berufsschulen“ und „Berufskollegs“ im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (KM).

Weiter gab es seitens des MLW Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt für den Bereich des Jugendwohnens im Sinne des Sozialgesetzbuchs ebenso wie mit der Bundesagentur für Arbeit, deren Förderung von Wohnheimen in der Variante der Gewährung von Zinszuschüssen fortbesteht. Die zuletzt genannte Förderung könnte mit der des „Jungen Wohnens“ ggf. kumuliert werden.

Das MLW führt derzeit zahlreiche Gespräche mit Einrichtungsträgern, die Heime für Auszubildende betreiben oder sonst für deren räumliche Unterbringung sorgen. Es steht ebenso im Austausch mit Verbänden und Arbeitsgemeinschaften, die auch mit der Wohnraumversorgung Auszubildender befasst sind.

Die gewonnenen Informationen vermitteln vor allem einen Überblick über die Landschaft vorhandenen Wohnraums, der durch Auszubildende genutzt werden kann.

Daneben werden selbstverständlich auch Forderungen und Positionen der Gesprächspartner aufgenommen und erörtert. Die Träger, mit denen das MLW in Kontakt steht, weisen unterschiedliche Rechtsformen auf (alphabetische Reihenfolge): gGmbH, GmbH, Kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Verein. Die Gesprächspartner von Trägern haben verschiedene Funktionen inne – vom Geschäftsführer hin zum Sozialen Dienst. Es wurden sowohl Gespräche mit Trägern von Einrichtungen im urbanen als auch im ländlichen Raum geführt.

Die Objekte dieser Träger befinden sich überwiegend im Eigentum. Die Anzahl der Plätze reicht von zehn bis rund 190 je durch das MLW befragte Wohnheim. Die Jugendwohnheime mit Betriebserlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch besitzen meistens eine Kantine, aber auch andere der Wohnheime haben eine solche. Die Zimmergröße variiert zwischen acht und 25 Quadratmetern, sofern Aussagen dazu getroffen werden konnten. Neben Einzelzimmern gibt es Zweibettzimmer oder Mehrbettzimmer und/oder Wohngemeinschaften. Die Träger geben einstimmig an, dass sie bei einem Neubau auf Mehrbettzimmer verzichten würden und max. Zweibettzimmer denkbar sind. Der Trend bei den Zimmerzuschnitten geht aktuell hin zu Einzelzimmern bzw. Apartments, die sich zum Teil eine gemeinsame Nasszelle teilen.

Mietende sind meistens die Auszubildenden selbst. Es gibt jedoch Einrichtungen, in denen der Ausbildungsbetrieb Plätze anmietet.

Mehr als die Hälfte der Einrichtungen, mit denen das MLW Kontakt hatte, sind Jugendwohnheime mit Betriebserlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch. In den zuletzt genannten Jugendwohnheimen werden meistens auch Minderjährige untergebracht oder wohnen dort. Einige Einrichtungen dienen nur Erwachsenen in Ausbildung zum Wohnen.

Die Betriebserlaubnis nach dem Sozialgesetzbuch bringt eine verpflichtende sozialpädagogische Betreuung mit sich. Überdies gibt es in einigen Einrichtungen sozialpädagogische Betreuungsangebote ebenso für Erwachsene in Ausbildung. Diese wird von den Trägern als immens wichtig angesehen. Die Träger haben hierfür einen hohen Bedarf an vor allem nicht-investiver finanzieller Unterstützung mitgeteilt.

Einige Einrichtungen dienen ausschließlich dem dauerhaften Wohnen. Die Großzahl der befragten Träger bietet jedoch entweder zusätzlich oder alleinig eine vorübergehende Unterbringung, vor allem während des Blockschulunterrichts im dualen System der Ausbildung, an. Die Förderfähigkeit von einer vorübergehenden Unterbringung wird von den betroffenen Trägern als notwendig angesehen.

Einige der befragten Träger haben Überlegungen für einen Neubau oder eine Modernisierung. Bei zwei der befragten Träger gibt es bereits konkrete Pläne für einen Neubau. Die meisten Träger gaben an, dass sie für Neubau oder Modernisierung auf Fördergelder angewiesen waren bzw. sind.

Die aus den Gesprächen zur Bedarfsermittlung gewonnenen Informationen fließen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in das nachgelagerte konkret ausgestaltete Förderangebot ein.

Das Fachreferat im MLW beteiligt sich ferner an der im Dezember 2023 neu gegründeten „Projektgruppe Junges Wohnen“ mit den anderen Ländern und dem Bund.

7. ob eine Integration oder Zusammenführung der Förderprogramme für Studierende und Auszubildende, die im Rahmen des Bundesprogramms „Junges Wohnen“ ausgearbeitet werden, in die bzw. mit den bestehenden Regelungen und Programmen der Wohnraumförderung erforderlich ist;

Zu 7.:

Die Finanzhilfen des Bundes, die über die Verwaltungsvereinbarung zum Jungen Wohnen als Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus gewährt werden, unterliegen den Regelungen des Landesrechts, so insbesondere auch einzelnen Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes.

Die speziellen Fördergegenstände, der begrenzte Adressatenkreis und die enumerativ gebildeten, eng gefassten begünstigten Zielgruppen, die für das „Junge Wohnen“ formuliert wurden, legen aus fachlicher Sicht eigenständige Förderansätze nahe.

Ein gemeinsamer Förderansatz im Hinblick auf die Schaffung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende wäre grundsätzlich möglich, bietet aus Sicht der verantwortlichen Ministerien für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Landesentwicklung und Wohnen jedoch keinen nennenswerten Vorteil für etwaige Förderempfänger.

Gleiches gilt für eine etwaige Zusammenführung der Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende mit der allgemeinen Wohnraumförderung. Die Förder Voraussetzungen und Anforderungen an Wohnraum für berechnete Haushalte und Heimplätze für Auszubildende lassen sich aufgrund der abweichenden Gemengelage nicht vereinheitlichen; eine Integration in das bestehende Förderprogramm

„Wohnungsbau BW“ würde für Träger von Wohnheimen keinen Mehrwert bedeuten. Insbesondere handelt es sich bei der Förderung von Wohnheimplätzen zugunsten Auszubildender gerade nicht um einen Unterfall oder eine Spielart des Mitarbeiterwohnens, die im Rahmen der klassischen Wohnraumförderung angeboten wird und selbstverständlich auch Auszubildenden offensteht.

8. ob eine Integration der gemäß § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII bestehenden Jugendwohnheime in die zu erarbeitende neue Förderkulisse für Wohnheime für Auszubildende vorgesehen ist;

Zu 8.:

Der neue Förderansatz „Junges Wohnen“ dient der Schaffung von Wohnheimplätzen für Auszubildende. Es steht den Trägerinnen und Träger frei, Wohnraum bzw. Wohnheimplätze minderjährigen Auszubildenden zu überlassen. Entscheiden sie sich dazu, ist in der Regel eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), dem Landesjugendamt als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuholen. In § 13 Absatz 3 SGB VIII sind die Grundlagen für das sogenannte Jugendwohnen (Unterkunft und sozialpädagogische Betreuung) festgesetzt. § 13 Absatz 1 SGB VIII bezieht sich ergänzend auf junge Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Eines formalen Akts der Integration bedarf es mithin nicht.

Soweit der Neu-, Aus- und Umbau von Jugendwohnheimen der Wohnnutzung Auszubildender zu dienen bestimmt ist, soll eine Unterstützung nach den hierauf zielenden Fördermaßnahmen grundsätzlich ermöglicht werden.

9. welche etwaigen Änderungen im Landeswohnraumfördergesetz (LWoFG) vorgenommen werden müssen, um die bestehenden Wohnheime in diese Rahmenbedingungen aufzunehmen;

10. ob eine Sanierung der bestehenden Jugendwohnheime mithilfe von Mitteln eines zukünftigen Programms für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende ermöglicht werden wird;

Zu 9. und 10.:

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Verwaltungsvereinbarung VV „Junges Wohnen“, die für das Jahr 2024 derzeit nur im Entwurf vorliegt, ist die Modernisierung von Wohnheimplätzen als investive Maßnahme wiederum ein zulässiger Fördergegenstand.

In einem ersten Schritt soll die Förderung der Schaffung neuen Wohnraums in Wohnheimen für Auszubildende und solchen für Studierende dienen. Die Ermöglichung von Modernisierungsmaßnahmen auch in der Förderung seitens des Landes ist als weitere Stufe zu einem nachgelagerten Zeitpunkt vorgesehen (vgl. oben Ziffer 8).

Um eine künftige Förderung bereits bestehender Wohnheime im Sinne der Rahmenseetzungen der sozialen Mietwohnraumförderung in Verbindung mit den in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund getroffenen Festlegungen zu ermöglichen, sind für das Wohnen in geförderten Wohnheimen keine Änderungen im Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) erforderlich.

11. welche etwaigen Änderungen im LWoFG vorgenommen werden müssen, um die Ausschreibung und Vergabe der in Rede stehenden Mittel im Rahmen der Wohnraumförderung zu ermöglichen;

12. welche weiteren Gesetze und Verordnungen auf Landes- und auf Bundesebene geändert werden müssen, um die Vergabe dieser Mittel im Rahmen der Wohnraumförderung zu ermöglichen;

Zu 11. und 12.:

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Um die Ausschreibung und Vergabe der in Rede stehenden Mittel im Rahmen der Wohnraumförderung zu ermöglichen, müssen Änderung im LWoFG nicht zwingend vorgenommen werden.

Soll eine andere Stelle als die L-Bank als zuständige Bewilligungsstelle benannt werden, ist eine entsprechende Änderung der Zuständigkeitsverordnung nach dem Landeswohnraumförderungsgesetz erforderlich. Der Bedarf für weitere untergesetzliche Änderungen ist derzeit nicht absehbar.

13. welche Rolle die etwaige Dauer des Aufenthalts von Auszubildenden in Wohnheimen, von denen die meisten im Rahmen der dualen Ausbildung in Baden-Württemberg einen Wohnheimplatz während ihrer dreijährigen Ausbildungszeit im Vier-Wochen-Turnus in Anspruch nehmen müssen (Blockschülerinnen und Blockschüler), für die Ausgestaltung einer Förderrichtlinie oder eines Förderauftrags spielt;

Zu 13.:

Zur Auslegung der Begrifflichkeit des „Wohnens“, die auch der Förderung von Wohnheimen bzw. Wohnheimplätzen zugrunde zu legen ist, stellt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen wesentlich auf die Funktion der Förderung ab, „die nicht nur darauf abzielt, den Angehörigen der Zielgruppe vorübergehend Schlafplätze zu verschaffen, sondern Raum zur Verfügung zu stellen, der dazu bestimmt und geeignet ist, in ihm dauerhaft, d. h. zumindest über mehrere Monate, ein häusliches Leben und den Haushalt zu führen. Dies ist bei Unterkünften, die von den Nutzern von vornherein nur tage- oder wochenweise genutzt werden sollen, nicht der Fall.“ Danach müssen alsodie Räumlichkeiten zum dauerhaften Wohnen bestimmt und geeignet sein müssen.

Die Verwaltungsvereinbarungen zur sozialen Wohnraumförderung lassen dabei die Zuständigkeit und Verantwortung der Länder für die Wohnraumförderung unberührt, was für Baden-Württemberg die Einschlägigkeit des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) zur Folge hat. Nach § 4 Absatz 2a LWoFG ist Wohnen die auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. Das beansprucht auch für Wohnheimplätze im Rahmen der Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zum Jungen Wohnen Geltung. Wohnraum, der mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus investiv gefördert wird, ist damit auch nach dem LWoFG nur solcher, in dem die Nutzer auf Dauer wohnen sollen. Entscheidend ist mithin, dass nach aktueller Rechtslage die Räumlichkeiten zum dauerhaften Wohnen bestimmt und geeignet sind. Als Minimum der Dauer ist dabei unter Beachtung der Regelungen des LWoFG ein Zeitraum von grundsätzlich wenigstens sechs Monaten zugrunde zu legen.

14. ob die Mittel des Förderprogramms „Junges Wohnen“ noch im Jahr 2023 vergeben werden müssen;

15. ob sie garantieren kann, dass noch im laufenden Jahr 2023 Förderrichtlinien für die Mittel zur Förderung von Wohnheimplätzen für Studierende und Auszubildende veröffentlicht werden oder ein Förderaufruf ergehen wird.

Zu 14. und 15.:

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund ihres Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Studierendenwerke als potenzielle Förderempfänger entsprechend der langjährigen Handhabung wurden aufgefordert, ihre Förderanträge bis Ende 2023 zu stellen. Dem sind die Studierendenwerke nachgekommen. Die Bewilligung der Fördermittel zur Schaffung von neuem studentischem Wohnraum aus dem Programmjahr 2023 wird entsprechend der rechtlichen Vorgaben bis Ende 2024 erfolgen. Ein aus dem Jahr 2023 zur Verfügung stehender Betrag von rund 32,6 Mio. Euro kann hierfür verwendet werden.

Die Förderung der Schaffung von Wohnheimplätzen für Auszubildende in der Umsetzung der Initiative des Bundes zum „Jungen Wohnen“ setzt die Erarbeitung von Förderbestimmungen durch das MLW voraus. Eine Bindung von Fördermitteln durch Antragstellungen für den Wohnheimbau zugunsten Auszubildender war aufgrund der erforderlichen umfangreichen Erhebungen und konzeptionellen Vorarbeiten (siehe Fragen 5 und 6) im Jahr 2023 nicht mehr zu erreichen.

Die 2023 für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende vorgesehenen Mittel wurden vollständig der allgemeine Wohnraumförderung zugeführt.

Ausweislich des vorliegenden Entwurfs einer Verwaltungsvereinbarung für 2024 werden hier für die Förderung von Wohnheimplätzen für Auszubildende und Studierende wiederum insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung stehen, wovon auch künftig 65,2 Mio. Euro auf Baden-Württemberg entfallen. Diese sollen voraussichtlich wiederum hälftig auf die Förderung von Wohnheimen für Studierende einerseits sowie die Unterstützung von Wohnheimplätzen für Auszubildende andererseits aufgeteilt werden.

In Vertretung

Schneider

Ministerialdirektor